

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016**

**Gesundheit Österreich GmbH
Wien**

Exemplar Nr. 1109177 2016 /

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2 - 3
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	4
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	5
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	5
3.2. Erteilte Auskünfte	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	5
4. Bestätigungsvermerk	6 - 8

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	
Bilanz zum 31. Dezember 2016	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016	II
Anhang 2016.....	III
Lagebericht 2016	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB).....	V
---	---

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Gesundheit Österreich GmbH
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

**Gesundheit Österreich GmbH,
Wien,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung vom 2. Juni 2016 der Gesundheit Österreich GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses

gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2016 (Vorprüfung) sowie März bis Mai 2017 (Hauptprüfung) in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Helmut KNITTELFELDER, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Gesundheit Österreich GmbH

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **Gesundheit Österreich GmbH, Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 22. Mai 2017

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

"Nicht unterfertigtes Exemplar - elektronisch ausgegeben"

.....
ppa Mag. Helmut KNITTELFELDER

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BILANZ

zum 31.12.2016

Gesundheit Österreich GmbH

Aktiva	31.12.2016 €	31.12.2016 €	31.12.2016 €	31.12.2015 €	Passiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	607.210,47			503.476,96	<i>gezeichnetes Stammkapital</i>	35.000,00	35.000,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	607.210,47		26.640,00	<i>einbezahltes Stammkapital</i>	35.000,00	35.000,00
II. Sachanlagen				530.116,96	II. Kapitalrücklagen		
1. Bauten	292.689,29			291.968,73	1. gebundene	59.477,15	466.477,15
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	292.689,29			291.968,73	2. nicht gebundene	1.440.860,35	1.440.860,35
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	160.819,45	453.508,74		177.718,79	III. Gewinnrücklagen		
III. Finanzanlagen				469.687,52	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	1.372.688,56	1.118.778,63
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		35.000,00			2. gewidmete Rücklagen	162.095,00	0,00
		1.095.719,21		1.034.804,48	IV. Bilanzgewinn	1.534.783,56	1.118.778,63
B. Umlaufvermögen						3.654.902,33	3.477.121,06
I. Vorräte					B. Investitionszuschüsse	108.930,89	122.604,94
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	306.232,79			25.325,40	C. Rückstellungen		
abzüglich erhaltene Anzahlungen	-9.493,96	296.738,83		0,00	1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.177.158,00	3.100.654,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				25.325,40	2. sonstige Rückstellungen	1.963.737,63	2.582.582,48
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.306.650,99				D. Verbindlichkeiten		
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	603.497,52			12.644.450,32	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	180.186,92	175.415,53
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.162.826,20			376.482,29	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	180.186,92	175.415,53
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	2.812.297,12			3.101.137,01	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	31.076,04	62.908,29
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				2.945.469,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.979.368,82	8.866.993,76
		15.469.477,19		15.745.587,33	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	5.855.009,82	6.067.325,14
		1.061.151,16		2.358.634,49	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	2.121.359,00	2.799.668,62
		16.827.367,18		18.129.547,22	4. sonstige Verbindlichkeiten	938.879,75	919.612,83
		129.827,18		143.541,19	<i>davon aus Steuern</i>	204.046,14	207.870,37
					<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	301.651,63	277.380,01
					<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	919.612,83	919.612,83
					<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten					E. Rechnungsabgrenzungsposten		
		18.052.913,57		19.307.892,89		9.129.511,53	10.024.930,41
Summe Aktiva						7.008.152,53	7.225.261,79
						2.121.359,00	2.799.668,62
						18.673,19	0,00
						18.052.913,57	19.307.892,89

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gesundheit Österreich GmbH

01.01.2016 bis 31.12.2016

	2016 €	2016 €	2015 €
1. Umsatzerlöse		25.302.481,08	23.879.403,85
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen		280.907,39	3.476,75
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	889,00		0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	25.661,50		75.149,02
c) übrige	568.840,71		845.121,72
		595.391,21	920.270,74
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für Projekte und bezogene Leistungen		10.785.626,53	9.876.721,73
5. Personalaufwand			
a) Gehälter	10.193.686,26		9.608.726,06
b) soziale Aufwendungen	2.872.032,92		2.831.166,46
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	130.861,99		186.720,18
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.472.846,87		2.335.909,43
		13.065.719,18	12.439.892,52
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		401.273,28	385.742,38
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige		1.756.040,15	1.789.158,69
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)		170.120,54	311.636,02
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		10.643,59	4.640,92
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.982,86	272,01
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)		7.660,73	4.368,91
12. Jahresüberschuss		177.781,27	316.004,93
13. Auflösung von Kapitalrücklagen		407.000,00	100.000,00
14. Jahresgewinn		584.781,27	416.004,93
15. Bilanzgewinn		584.781,27	416.004,93

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt

Aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) wurde die Form der Darstellung des Jahresabschlusses im Vergleich zum Vorjahr unter Anpassung der Vorjahresbeträge angepasst. Die bisherigen angewandten Bewertungsmethoden wurden mit Ausnahme der Änderungen aufgrund der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 beibehalten.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	3 - 5

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten	10 - 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 5

Finanzanlagen

Zum 1. August 2006 wurden zwei 100 %ige Tochtergesellschaften gegründet, deren gesamtes Eigenkapital von der Gesellschaft gehalten wird.

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

Vorräte

Noch nicht abrechenbare Leistungen

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ist der beizulegende Zeitwert niedriger, erfolgte die Bewertung zu diesem.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde im Bereich ÖBIG auf Basis der fiktiven Ansprüche der Mitarbeiter ermittelt.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem BMG und der Gesundheit Österreich GmbH ist für die vom Bundesministerium übernommenen und unter den sonstigen Forderungen ausgewiesenen fiktiven Abfertigungsansprüchen der Mitarbeiter des Geschäftsbereiches ÖBIG zum 31. Dezember 2016, in der selben Höhe ein Passivposten einzustellen.

Die Berechnung der Rückstellung für Abfertigungen für Mitarbeiter des Geschäftsbereiches FGÖ erfolgte 2015 erstmals nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 %. Bis 2014 wurde die Rückstellung nach steuerrechtlichen Bestimmungen berechnet.

Die Abfertigungsrückstellung FGÖ 2016 wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf

Basis eines Rechnungszinssatzes von 0,93 % (Vorjahr: 2,00 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der Rechnungszinssatz wurde mit der Vereinfachungsformel entsprechend der Stellungnahme vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision von 1/2017 ermittelt.

Der saldierte Absinzungssatz in Höhe von 0,93 % setzt sich aus dem Abzinsungssatz in Höhe von 3,24 % (Durchschnittssatz der letzten 7 Abschlusstichtage von Anleihen für Unternehmen mit höchster Bonität mit 15 jähriger Restlaufzeit veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) und einem Gehaltstrend von 2,29 % zusammen.

Im Gehaltstrend wurde eine Inflation von 1,8 % und Gehaltssteigerungen aus Biennalsprüngen in Höhe von 0,49 % berücksichtigt

Der sich aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 per 1. Jänner 2016 ergebende Unterschiedsbetrag wurde im Geschäftsjahr in vollem Umfang nachgeholt.

Sonstige Rückstellungen

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 0,93 % (Vorjahr: 2,00 %), des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der Rechnungszinssatz wurde mit der Vereinfachungsformel entsprechend der Stellungnahme vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision von 1/2017 ermittelt.

Der saldierte Absinzungssatz in Höhe von 0,93 % setzt sich aus dem Abzinsungssatz in Höhe von 3,24 % (Durchschnittssatz der letzten 7 Abschlusstichtage von Anleihen für Unternehmen mit höchster Bonität mit 15 jähriger Restlaufzeit veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) und einem Gehaltstrend von 2,29 % zusammen.

Im Gehaltstrend wurde eine Inflation von 1,8 % und Gehaltssteigerungen aus Biennalsprüngen in Höhe von 0,49 % berücksichtigt

Der sich aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 per 1. Jänner 2016 ergebende Unterschiedsbetrag wurde im Geschäftsjahr in vollem Umfang nachgeholt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Anpassung (Umgliederung) von Vorjahresbeträgen

Folgende Jahresabschlussposten wurden umgegliedert:

Die sonstigen Erträge aus Vortragshonoraren wurden vom sonstigen Ertrag zu den Umsatzerlösen umgegliedert.

Die projektspezifischen freien Dienstnehmer wurden vom Personalaufwand in die bezogenen Leistungen umgegliedert.

Der Skontoertrag betrieblicher Aufwand wurde von den bezogenen Leistungen zum sonstigen betrieblichen Aufwand umgegliedert.

Die Honorare Arbeitsmediziner und die Gesundheitsförderung wurden von den bezogenen Leistungen in den sonstigen betrieblichen Aufwand gegliedert.

Die projektspezifischen Aufwendungen Fachliteratur, Reisekosten intern, Fahrtkosten extern, Wartung und Updates Software, Mitgliedsbeiträge, Postgebühren und Mitgliedschaften wurden vom sonstigen betrieblichen Aufwand in die bezogenen Leistungen umgebucht.

Die Anpassung erfolgte im Zuge der Umstellung auf das RÄG 2014 unter Anpassung der Vorjahresbeträge.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2016 31.12.2016 €	Zugänge Abgänge Umbuchungen €	01.01.2016 31.12.2016 €	Abschreibungen Zuschreibungen €	Abgänge €	01.01.2016 31.12.2016 €
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	3.312.344,95 3.611.413,45	292.726,50 20.298,00 26.640,00	2.808.867,99 3.004.202,98	215.632,99 0,00	20.298,00	503.476,96 607.210,47
geleistete Anzahlungen	26.640,00 0,00	0,00 0,00 -26.640,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	26.640,00 0,00
	3.338.984,95 3.611.413,45	292.726,50 20.298,00 0,00	2.808.867,99 3.004.202,98	215.632,99 0,00	20.298,00	530.116,96 607.210,47
Sachanlagen						
Bauten	983.013,24 1.028.990,25	59.929,60 13.952,59 0,00	691.044,51 736.300,96	59.209,04 0,00	13.952,59	291.968,73 292.689,29
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	<i>983.013,24 1.028.990,25</i>	<i>59.929,60 13.952,59 0,00</i>	<i>691.044,51 736.300,96</i>	<i>59.209,04 0,00</i>	<i>13.952,59</i>	<i>291.968,73 292.689,29</i>
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.381.968,83 1.455.109,02	109.531,91 36.391,72 0,00	1.204.250,04 1.294.289,57	126.431,25 0,00	36.391,72	177.718,79 160.819,45
	2.364.982,07 2.484.099,27	169.461,51 50.344,31 0,00	1.895.294,55 2.030.590,53	185.640,29 0,00	50.344,31	469.687,52 453.508,74
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00 35.000,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	35.000,00 35.000,00
Summe Anlagenspiegel	5.738.967,02 6.130.512,72	462.188,01 70.642,31 0,00	4.704.162,54 5.034.793,51	401.273,28 0,00	70.642,31	1.034.804,48 1.095.719,21

Beteiligungen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungs GmbH	Wien	18.688,99	100,0	0,00	31.12.2015
Gesundheit Österreich Beratungs GmbH	Wien	27.391,49	100,0	2.742,46	31.12.2015

Aufgliederung entsprechend der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen (§ 226 Abs 5 UGB) :

	Gesamtbetrag €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.306.650,99
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>603.497,52</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>3.162.826,20</u>
Summe Forderungen	<u><u>15.469.477,19</u></u>

In den Forderungen aus L. u. L. sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 9.898.661,91 € enthalten.

In den sonstigen Forderungen sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 3.080.201,12 € enthalten.

Eigenkapital

Stammkapital: € 35.000,00

	Stand 01.01.2016 €	Verwendung €	Stand 31.12.2016 €
Kapitalrücklagen			
gebundene	466.477,15	407.000,00	59.477,15
Vorjahr	<u>566.477,15</u>	<u>100.000,00</u>	<u>466.477,15</u>
nicht gebundene	1.440.860,35	0,00	1.440.860,35
Vorjahr	<u>1.440.860,35</u>	<u>0,00</u>	<u>1.440.860,35</u>
Summe Kapitalrücklagen	<u>1.907.337,50</u>	<u>407.000,00</u>	<u>1.500.337,50</u>
Vorjahr	<u><u>2.007.337,50</u></u>	<u><u>100.000,00</u></u>	<u><u>1.907.337,50</u></u>

Gebundene Kapitalrücklagen

Die gewidmeten Kapitalrücklagen betrafen den Bereich FGÖ mit 407 T€ aus Mitteln des österreichischen Krebsforschungsinstitutes mit der Zweckwidmung für Krebsvorsorge und Krebsbekämpfung. Diese Rücklage wurde in 2016 widmungsgemäß entsprechend dem Kuratoriumsbeschluss in Abstimmung mit dem BMG aufgelöst.

Die Rücklage in Höhe von 59 T€ ist aus nicht verbrauchten Overheadkosten vor dem 1. August 2006.

nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage betrifft den Bereich FGÖ in Höhe von 973.385,14 € und den Bereich ÖBIG in Höhe von 467.475,21 €.

	Stand 01.01.2016 €	Zuweisung €	Stand 31.12.2016 €
Gewinnrücklagen			
andere Rücklagen (freie Rücklagen)			
9320 Gewinnrücklagen andere (freie)	1.118.778,63	253.909,93	1.372.688,56
Vorjahr	1.111.708,91	7.069,72	1.118.778,63
9330 Gewinnrücklage gewidmet	0,00	162.095,00	162.095,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Gewinnrücklagen	1.118.778,63	416.004,93	1.534.783,56
Vorjahr	1.111.708,91	7.069,72	1.118.778,63

Im Rechnungskreis ÖBIG/BIQG ist geplant, die bestehende gewidmete Gewinnrücklage in Höhe von 102.095 € zu Gunsten des Aufbaus eines professionellen Datenpools für Gesundheitsdaten umzuwidmen, da der ursprüngliche Widmungszweck entfallen ist.

Die im Rechnungskreis SZR bestehende gewidmete Gewinnrücklage in Höhe von 60.000 € ist für die Förderung von Typisierungen potenzieller Stammzellspender privater Spenderinitiativen gewidmet.

Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse wurden für die Anschaffung von Anlagen gewährt. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen aufgelöst.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2016 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2016 €
Rückstellungen					
Rückstellungen für Abfertigungen					
Rückstellung für Abfertigungen	3.100.654,00	0,00	0,00	76.504,00	3.177.158,00
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für n.kons. Urlaube	885.307,00	885.307,00	0,00	837.964,00	837.964,00
Rückstellung für Zeitguthaben	231.779,00	231.514,00	0,00	210.106,00	210.371,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	282.682,00	14.667,00	0,00	70.666,00	338.681,00
Rückstellung für Essensbons	82.736,58	0,00	0,00	9.377,58	92.114,16
RST für Beratungskosten	29.552,00	29.552,00	0,00	36.572,00	36.572,00
RSt nicht verbrauchte Subventionen	830.672,40	450.294,83	0,00	0,00	380.377,57
sonstige Rückstellungen	152.642,00	127.821,00	24.821,00	48.275,10	48.275,10
Rückstellungen Beauftragungen	87.211,50	85.584,00	840,00	18.595,30	19.382,80
	<u>2.582.582,48</u>	<u>1.824.739,83</u>	<u>25.661,00</u>	<u>1.231.555,98</u>	<u>1.963.737,63</u>
Summe Rückstellungen	<u>5.683.236,48</u>	<u>1.824.739,83</u>	<u>25.661,00</u>	<u>1.308.059,98</u>	<u>5.140.895,63</u>

Die Rückstellung für nicht verbrauchte Subventionen des FGÖ wurde für die Vergabe von Förderansuchen verwendet und hat zu einem entsprechenden Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen geführt.

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

In den Verbindlichkeiten aus L. u. L. sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 4.929,70 € enthalten.

In den erhaltenen Anzahlungen sind Anzahlungen von verbundenen Unternehmen in Höhe von 0 € enthalten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind**Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen**

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	30.000,00	100.000,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	958.000,00	4.790.000,00
Sonstige Verpflichtungen		
	<u>988.000,00</u>	<u>4.890.000,00</u>

Zusammensetzung der Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	2016 €	2015 €
Abfertigung* gesetzlich (Personal)	0,00	26.737,58
MVK* Angestellt. (GKK) Aufw.	3.199,03	2.997,55
Abfertigungen	149.968,00	75.597,30
Dot./Aufw. Abf.RSt	-135.161,00	-24.355,30
Beitrag Mitarbeitervorsorgekasse	108.521,58	101.973,84
MV Beitrag Verl.BMG	4.334,38	3.769,21
	<u>130.861,99</u>	<u>186.720,18</u>

Sonstige Angaben**Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

a.o. Univ.-Prof. Dr. Ostermann Herwig (ab 29. August 2016)

Mag. Ziniel MSc Georg (bis 29. August 2016)

Im Geschäftsjahr waren im Durchschnitt 169 Arbeitnehmer (Vorjahr: 161 Arbeitnehmer) beschäftigt.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2016	2015
Arbeiter	0	0
Angestellte	169	161
Gesamt	<u>169</u>	<u>161</u>

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer ohne Berücksichtigung des Vollzeitäquivalents beträgt 204 (davon 9 in Karenz), im Vorjahr 200 (davon 19 in Karenz)

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Unter Hinweis auf § 242 Abs. 4 UGB wird auf die Darstellung gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 UGB verzichtet. Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse gewährt. Überdies wurden für die Geschäftsführung keine Haftungen übernommen.

Ergebnisverwendung

Der Jahresgewinn in Höhe von 584.781,27 € setzt sich aus den Ergebnissen der drei Rechnungskreise wie folgt zusammen: Rechnungskreis ÖBIG/BIQG: 383.086,53 €, Rechnungskreis FGÖ: 0 € und Rechnungskreis Stammzellregister: 201.694,74 €.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers plant die Geschäftsführung einen Teil des Gewinnes aus dem Rechnungskreis ÖBIG/BIQG in Höhe von 367.905 € einer zweckgewidmeten Gewinnrücklage und die verbleibenden 15.181,53 € einer freien Gewinnrücklage zuzuführen. Die zweckgewidmete Gewinnrücklage im Rechnungskreis ÖBIG/BIQG soll in den Jahren 2017 und 2018 für den Aufbau eines professionellen Datenpools für Gesundheitsdaten und im Jahr 2017 auch für außerordentliche Reparaturen und Instandhaltungen verwendet werden.

Der Gewinn aus dem Rechnungskreis Stammzellregister soll zur Gänze einer freien Gewinnrücklage zugeführt werden.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen 16.800 € (Vorjahr: 15.720 €) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

Pflichtangaben lt. Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Gemäß Punkt 14.2.5.1 B-PCGK sind im Anhang des Jahresabschlusses die Beziehungen des Unternehmens zum Anteilseigner Bundesministerium für Gesundheit darzustellen:

Von den oben angeführten angestellten Arbeitnehmern waren 2016 durchschnittlich 7 angestellte Mitarbeiter (6,5 Vollzeitäquivalente) an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen verliehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen beauftragte die Gesundheit Österreich GmbH im Jahr 2016 mit Arbeiten im Wert von 14.925.711,45 € (Leistungsanweisung und sonstige Aufträge seitens des BMGF).

Mitglieder der Institutsversammlung der Gesundheit Österreich 2016

Der Institutsversammlung obliegen die Aufgaben gemäß § 10 GÖG Gesetz. Der Institutsversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

Vorsitzende:

Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Sabine **OBERHAUSER**, MAS
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Stellvertretender Vorsitzender:

Mag. Hans-Jörg **GMEINER**
Amt der Salzburger Landesregierung

Stellvertretende Vorsitzende:

Mag.^a Ulrike **RABMER-KOLLER**
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Vertreter/innen des Bundes

Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Gerhard **AIGNER**
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

MR Dr.ⁱⁿ Magdalena **ARROUAS**
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Sektionschef Dr. Clemens Martin **AUER**
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Bereichsleiter Mag. Gerhard **EMBACHER**
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Dr. Dietmar **Schuster**
Bundesministerium für Finanzen

Sektionschef Mag. Elmar **PICHL**
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Sektionschefin Priv. Doz. Dr.ⁱⁿ Pamela **RENDI-WAGNER**
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Dr.ⁱⁿ Christina **Wehringer**
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Vertreter/innen der Länder

Mag. Richard **GAUSS**
Stadt Wien

Direktor Dr. Gerald **FLEISCH**
Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H.

Ärztlicher Direktor Dr. Thomas **GAMSJÄGER**, MSc.
NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Isabella **POIER**

Gesundheitsfonds Steiermark

WHR Dr.ⁱⁿ Claudia **KRISCHKA**
Amt der Burgenländischen Landesregierung

Geschäftsführer Dr. Gernot **STICKLER**
Kärntner Gesundheitsfonds

HR Dr. Matthias **STÖGER**
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Dr. Erwin **WEBHOFER**
Amt der Tiroler Landesregierung

Vertreter/innen der Sozialversicherung

Dr. Andreas **GRESLEHNER**
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Direktor Dr. Arno **MELITOPULOS**
Tiroler Gebietskrankenkasse

Generaldirektorin Mag.^a Andrea **HIRSCHENBERGER**
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Chefarzt Dr. Martin **SKOUMAL**
Pensionsversicherungsanstalt

Direktor Mag. Jan **PAZOUREK**
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

VV-Stv. Mag. Martin **SCHAFFENRATH**, MBA, MBA, MPA
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Direktor Dr. Thomas **Neumann**
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Direktorin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea **WESENAUER**
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

Vertreter/innen der Gesundheit Österreich GmbH

Eva-Maria **KERNSTOCK**, MPH
Geschäftsbereichsleiterin BIQG

ao. Univ.-Prof. Dr. Herwig **OSTERMANN**
Geschäftsführer, Geschäftsbereichsleiter ÖBIG

Mag. Otto **POSTL**
Leiter des Bereichs Finanzen, Infrastruktur, Personal

Dr. Klaus **ROPIN**
Geschäftsbereichsleiter FGÖ

Mag.^a Gabriele **SAX**
Betriebsratsvorsitzende

Die Mitglieder der Institutsversammlung üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglieder des Kuratoriums des Fonds Gesundes Österreich 2016

Dem Kuratorium obliegen die Aufgaben gemäß § 12 GÖG Gesetz. Das Kuratorium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Sabine **OBERHAUSER**, MAS
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig **OSTERMANN**
Gesundheit Österreich GmbH

Priv.Doz. Dr.ⁱⁿ Pamela **RENDI-WAGNER**, MSC
Bundesministerium für Gesundheit

Dr.ⁱⁿ Ilse Elisabeth **OBERLEITNER**, MPH
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Dennis **BECK**
Wiener Gesundheitsförderung

Kurt **NEKULA**, MA, MAS
Bundesministerium für Bildung

Mag.^a Sonja **WEHSELY**
Konferenz der Gesundheitsreferentinnen und –referenten der Länder

Dr. Christian **BERNHARD**
Landeshauptleutekonferenz

Präsident Helmut **MÖDLHAMMER**
Österreichischer Gemeindebund

Mag.^a Gerda **SANDRIESSER**
Österreichischer Städtebund

Dr. Harald **MAYER**
Österreichische Ärztekammer

Mag. Max **WELLAN**
Österreichische Apothekerkammer

Mag. Stefan **SPITZBART**, MPH
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

MMag.^a Astrid **KNITEL**
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Manfred **LACKNER**
Österreichischer Seniorenrat

Ingrid **KOROSEC**
Österreichischer Seniorenrat

Dr. Dietmar **SCHUSTER**
Bundesministerium für Finanzen

Mag. Richard **GAUSS**
Österreichischer Städtebund

Dr.ⁱⁿ Johanna **GEYER**
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des Fonds Gesundes Österreich 2016

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **Freidl**
Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie, Medizinische Universität Graz

Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Petra **Rust**
Institut für Ernährungswissenschaften, Universität Wien

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate **Wimmer-Puchinger**
Wiener Programm für Frauengesundheit

Mag. Andreas **Prenn**
SUPRO – Werkstatt für Suchtprophylaxe

Mag. Günter **Schagerl**
Referat für Fitness und Gesundheitsförderung, ASKÖ

Prof. (FH) Mag. Dr. Holger **Penz**
Studienbereich Gesundheit und Soziales, FH Kärnten

Mag.^a phil. Elisabeth Verena **Kapferer**
Zentrum für Ethik und Armutsforschung, Universität Salzburg

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Wien am 22.5.2017

.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers e.h.

Lagebericht der
Gesundheit Österreich GmbH
für das Geschäftsjahr 2016

Inhalt

1	Geschäftsverlauf und Geschäftslage	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Kurze Beschreibung des Geschäftsverlaufs je Geschäftsbereich.....	4
2	Leistungsindikatoren	7
2.1	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	7
2.2	Finanzielle Leistungsindikatoren	8
3	Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist	10
4	Prognose	11
4.1	Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens	11
4.2	Personalressourcen	12
4.3	Räumliche Situation	12
4.4	Organisatorisches	13
5	Forschung und Entwicklung	13
6	Finanzinstrumente, Risiken und Strategien	14
7	Bestehende Zweigniederlassungen	14

1 Geschäftsverlauf und Geschäftslage

1.1 Einleitung

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wurde per Bundesgesetz über die Errichtung der Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) am 1. August 2006 gegründet. Mit in Kraft treten dieses Gesetzes sind alle Rechte und Pflichten des Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG) und des Fonds „Gesundes Österreich“ (FGÖ) im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge auf die GÖG übergegangen.

Die Aufgaben der GÖG sind durch das GÖGG eindeutig definiert. Die GÖG wird entsprechend diesem Gesetz in drei Geschäftsbereiche unterteilt:

- a) Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG),
- b) Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG),
- c) Fonds Gesundes Österreich (FGÖ),

Für jeden dieser drei Geschäftsbereiche gibt es einen klar definierten gesetzlichen Aufgabenkatalog.

Die Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG haben die, für die jeweiligen Bereiche definierten gesetzlichen Aufgaben ausschließlich gegenüber dem Bund zu erfüllen. Umgekehrt ist der Bund durch das GÖGG verpflichtet, diese gesetzlich definierten Aufgaben, sofern der GÖG ausreichend qualifizierte Ressourcen zur Verfügung stehen, ausschließlich der GÖG zu übertragen und dafür die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Zum Teil abweichend von den Geschäftsbereichen sind innerhalb des Rechnungswesens folgende drei Rechnungskreise eingerichtet:

- Rechnungskreis ÖBIG/BIQG (dieser umfasst die Geschäftsbereiche ÖBIG mit Ausnahme des Stammzellregisters und BIQG)
- Rechnungskreis FGÖ (dieser umfasst den Geschäftsbereich FGÖ)
- Rechnungskreis ÖSZR (dieser umfasst das Österreichische Stammzellregister, das im Geschäftsbereich ÖBIG angesiedelt und aufgrund des § 4a (3) GÖG-Gesetz in einem eigenen Verrechnungskreis abzubilden ist)

Im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Eigentümers der GÖG (100 % Bund) wurden mit 1. August 2006 zwei Tochtergesellschaften gegründet. Die GÖG ist zu 100 % Eigentümerin der gemeinnützigen Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungsgesellschaft mbH sowie der nicht gemeinnützigen Gesundheit Österreich Beratungsgesellschaft mbH. Über diese Tochtergesellschaften werden Projektarbeiten abgewickelt, die nicht vom Bund beauftragt werden, wobei sich die Tochtergesellschaften der Ressourcen der GÖG bedienen. Die Zusammenarbeit zwischen der GÖG und den Tochtergesellschaften wird jeweils durch ein Service Level Agreement geregelt.

1.2 Kurze Beschreibung des Geschäftsverlaufs je Geschäftsbereich

a) Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG)

Der Geschäftsbereich ÖBIG hat neben seinen traditionellen Aufgaben gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) – wie in den vergangenen Jahren auch – einen Arbeitsschwerpunkt bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms zur Gesundheitsreform (Art. 15a BVG-Vereinbarung „Zielsteuerung im Gesundheitswesen“) gehabt. An diesen Arbeiten waren beinahe alle Abteilungen des ÖBIG, insbesondere die Abteilungen Planung und Systementwicklung, Gesundheitsökonomie, Gesundheit und Gesellschaft sowie Gesundheitsberufe beteiligt. Eine weitere inhaltliche Herausforderung für den Geschäftsbereich ÖBIG war ab dem dritten Quartal 2016 der Beginn der Vorbereitungsarbeiten zum Gesundheitsberufe-Register. In diesem Register sollen ab dem Jahr 2018 über 100.000 Personen, die in Österreich im Bereich der Gesundheitsberufe tätig sind, registriert werden. Die GÖG ist dazu per Gesetz mit der Registerführung beauftragt.

Die Mittelzuwendung des BMGF im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung lag im Jahr 2016 für den Geschäftsbereich ÖBIG mit € 5,19 Mio. (Vorjahr € 5,27 Mio.) in exakt jener Höhe, die mit dem BMGF vereinbart und budgetiert war.

Die zweitwichtigsten Umsatzerlöse für den Geschäftsbereich ÖBIG resultieren aus den Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur (BGA). Diese Umsatzerlöse lagen im Jahr 2016 bei € 2,82 Mio. und damit in etwa in gleicher Höhe wie im Jahr 2015. Das entspricht auch den für das Jahr 2016 budgetierten Erwartungen.

Die Umsatzerlöse aus Arbeiten für die Tochtergesellschaften wurden wie im Vorjahr extrem vorsichtig budgetiert, daher lagen die Umsatzerlöse mit € 1,57 Mio. (Vorjahr: € 1,21 Mio.) um ungefähr 50 Prozent über den Annahmen im Budget. Diese sehr positive Entwicklung war getragen von einer sowohl fachlich als auch in Bezug auf die Auftraggeber breit gestreuten Auftragslage in den Abteilungen Planung und Systementwicklung, Gesundheitsökonomie, Gesundheit und Gesellschaft sowie Gesundheitsberufe.

Der Umfang der Erlöse aus Zuzahlungen zu Projekten, die im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem BMGF durchgeführt wurden und von verschiedenen Finanzierungspartnern getragen wurden, lag bei € 0,43 Mio. und damit etwas höher als im Vorjahr. Dieser Wert entspricht auch den Annahmen im Budget. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die Finanzierung von Leistungen der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) von der GÖG auf eine breitere Basis gestellt wurde und z.B. für Leistungen an Krankenanstalten im Jahr 2016 Kostenersätze in der Höhe von € 0,13 Mio. lukriert wurden.

Insbesondere aufgrund des Umsatzerlöses für das Projekt „Frühe Hilfen“ (€ 0,51 Mio.) konnten im Bereich „Sonstige Arbeiten für das BMGF“ Umsatzerlöse in der Höhe von € 0,92 Mio. (Vorjahr:

€ 0,38 Mio.) erzielt werden. Die Umsatzerlöse aus Arbeiten für andere Bundesministerien betragen € 0,21 Mio. (Vorjahr: € 0,25 Mio.).

Im Geschäftsbereich ÖBIG wurden wiederum Arbeiten im Auftrag des FGÖ durchgeführt, was – wie im Vorjahr – zu einer internen Verrechnung von Leistungen mit diesem Geschäftsbereich im budgetierten Umfang von € 0,60 Mio. (Vorjahr: € 0,54 Mio.) geführt hat.

Österreichisches Stammzellregister

Seit dem 1. Februar 2015 führt die GÖG auf Beschluss des Eigentümers und im Auftrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger das Österreichische Stammzellregister (ÖSZR). Das ÖSZR wurde organisatorisch im Geschäftsbereich ÖBIG angesiedelt und wird mittlerweile als eigenständige Abteilung geführt. Für das ÖSZR wurde ein eigener Rechnungskreis eingerichtet. Mit der aktuellen Novelle des GÖGG wurden die gesetzlich definierten Aufgaben der GÖG um die Führung des ÖSZR ergänzt. Die Umsatzerlöse des ÖSZR haben im Jahr 2016 € 3,85 Mio. (im Vorjahr – erstes Geschäftsjahr als Rumpfbjahr ab Februar: € 2,69 Mio.) betragen. Die wichtigsten Umsatzerlöse des ÖSZR sind die Refundierung von Aufwendungen durch die Krankenversicherungsträger im Zusammenhang mit der Stammzellspendersuche für inländische Patienten im Ausland in der Höhe von € 1,01 Mio. (Vorjahr: € 1,09 Mio.), die Refundierung von Aufwendungen durch österreichische Transplantationszentren (Krankenanstalten) für die Bereitstellung von passenden Stammzellen für inländische Patienten aus dem Ausland in der Höhe von € 2,19 Mio. (Vorjahr: € 0,77 Mio. – dieser Wert ist vergleichsweise niedrig, da mit der Verrechnung dieses Kostenersatzes im Jahr 2015 erst unterjährig begonnen wurde) und die Bezahlung von Anmeldegebühren durch die Krankenversicherungsträger für die Anmeldung österreichischer Patienten zur Stammzellspendersuche beim ÖSZR in der Höhe von € 0,41 Mio. (Vorjahr: € 0,37 Mio.).

b) Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG)

Die Höhe der Mittelzuwendung des BMGF für den Geschäftsbereich BIQG im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung hat im Jahr 2016 dem im Budget veranschlagten Umfang in der Höhe von € 1,64 Mio. (Vorjahr: 1,57 Mio.) entsprochen. In diesem Betrag ist auch die Mittelzuwendung für das Gesundheitsportal („Redaktionelle Arbeiten für das Gesundheitsportal“) enthalten (€ 0,52 Mio.), da dieser Bereich dem BIQG zugeordnet ist. Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden vom Redaktionsteam des Gesundheitsportals die redaktionellen Arbeiten für die vom FGÖ beauftragten Inhalte zu www.gesundesleben.at durchgeführt und intern mit dem Geschäftsbereich FGÖ verrechnet. Die Höhe der Mittelzuwendung des BMGF für das BIQG ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Die Umsatzerlöse des BIQG aus Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur (BGA) lagen im Jahr 2016 mit € 0,66 Mio. knapp unter dem budgetierten Wert und auch unter dem vergleichbaren Vorjahreswert (€ 0,76 Mio.).

Im Bereich „Sonstige Arbeiten für das BMGF“ ergab sich im Jahr 2016 für das BIQG ein Umsatzerlös in der Höhe von € 0,26 Mio. (Vorjahr: € 0,25 Mio.), was in etwa dem budgetierten Wert entspricht.

Umsatzerlöse aus Zuzahlungen zu Projekten, die im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem BMGF durchgeführt wurden, sowie Umsatzerlöse für sonstige Bundesministerien spielen im Geschäftsbereich BIQG, wie in den Vorjahren, nur eine untergeordnete Rolle.

Den Umsatzerlösen im Bereich der Arbeiten für die Tochtergesellschaften kommen im BIQG im Jahr 2016 mit € 0,08 Mio. (Vorjahr: € 0,03 Mio.) ebenfalls nur eine marginale Bedeutung zu. In diesem Bereich werden aber von der zuständigen Geschäftsbereichsleitung Anstrengungen unternommen, die Umsatzerlöse in den kommenden Geschäftsjahren zu steigern.

c) Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)

Für den Geschäftsbereich FGÖ sind neben den Aufgaben auch die jährlich verfügbaren Finanzmittel in einer Höhe von 7,25 Millionen Euro gesetzlich definiert. Diese Gelder stehen für die Förderung von Projekten/Kampagnen/Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Gesundheitsförderungsgesetzes zur Verfügung. Außerdem müssen damit die administrativen Aufwendungen für die Abwicklung dieser Förderungen abgedeckt werden.

Ein wesentliches Ziel des Geschäftsbereiches FGÖ ist es, die jährlichen Fördermittel im verfügbaren Umfang gemäß den gesetzlichen Aufgaben einzusetzen, beziehungsweise Förderwerbern zur Verfügung zu stellen. In der Vergangenheit bzw. bei aktuell abgerechneten Förderungen nicht ausgeschöpfte Fördergelder wurden im Jahr 2016 in Höhe von € 0,93 Mio. gemäß den gesetzlichen Zielsetzungen für neue Förderungen zur Verfügung gestellt bzw. eingesetzt.

Im Jahr 2016 wurden die Aktivitäten zum Thema „Tabakprävention bei Jugendlichen“ fortgesetzt. Basierend auf dem Beschluss des Kuratoriums des FGÖ und des Eigentümers der GÖG wurde im Jahr 2016 ein Großteil der für diese Zwecke zu verwendenden gebundenen Kapitalrücklage im Umfang von € 0,41 Mio. zur Finanzierung von Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten aufgelöst.

2 Leistungsindikatoren

2.1 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

a) Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Das Unternehmen verfügt über Verantwortliche für Umweltbelange und für die Sicherheit am Arbeitsplatz. Außerdem gibt es an der GÖG Verantwortliche und ein entsprechendes Programm zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Ein Schwerpunkt ist die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten des Unternehmens. Im Kollektivvertrag der GÖG sind ein Mindestanspruch auf Fort- und Weiterbildung sowie die Art und der Umfang an freiwilligen Sozialleistungen für die Belegschaft definiert. Zur finanziellen Bedeckung der Umsetzung von konkreten Maßnahmen in den genannten Bereichen wurden entsprechende Vorkehrungen im Budget der GÖG getroffen.

b) Beschäftigtenstand

Zur Beschreibung des für den Betrieb tatsächlich verfügbaren Beschäftigtenstandes wird die Kennzahl Vollzeitäquivalent (VZÄ) angegeben. Diese Kennzahl berücksichtigt die Gewichtung von Teilzeitarbeit, unterjährige Ein- und Austritte von Beschäftigten sowie Karenzierungsfälle und Sonderurlaube.

Die Anzahl an verfügbaren Beschäftigten ist im Berichtsjahr mit einer Anzahl von 195 Personen beziehungsweise 169 VZÄ deutlich höher als im Jahr 2015 mit einer Anzahl von 181 Köpfen beziehungsweise 161 VZÄ. Der Anstieg bei den VZÄ um knapp fünf Prozent ist durch die gegenüber dem Vorjahr doch in manchen Bereichen deutlich gestiegene Auftragslage und des damit verbundenen Personalbedarfs begründet. Die Zahl der Karenzierungsfälle war im Jahr 2016 mit 9 Personen gegenüber dem Jahr 2015 mit 19 Personen deutlich rückläufig. Die dadurch bedingte hohe Anzahl an „Rückkehrern“ aus der Karenz bedingt einerseits einen Anstieg bei den verfügbaren Beschäftigten in Köpfen und tendenziell auch einen Anstieg des Anteils an Teilzeitkräften. Beinahe die Hälfte aller Beschäftigten der GÖG sind Teilzeitkräfte. Von den Beschäftigten der GÖG wurden im Jahr 2016 sieben Personen (sieben VZÄ) an das BMGF überlassen. Gegenüber den Vorjahren unverändert sind ungefähr drei Viertel aller Beschäftigten an der GÖG Frauen und ebenfalls rund 75 % der Beschäftigten der GÖG sind Sachbearbeiter.

	in Köpfen	in VZÄ
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2015	181*	161
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2016	195*	169

*ohne Karenzierungsfälle

2.2 Finanzielle Leistungsindikatoren

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse der GÖG erreichten im Jahr 2016 unter Berücksichtigung der Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen ein Volumen von € 25,58 Mio. (Vorjahr: € 23,88 Mio.) was einer Steigerung von über sieben Prozent entspricht. Der größte Unterschied zum Jahr 2015 ist durch die Steigerung der Umsatzerlöse beim österreichischen Stammzellregister bedingt (€ 3,85 Mio. im Jahr 2016 vs. € 2,69 Mio. im Vorjahr).

Der Anteil der Mittelzuwendung des BMGF im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung am gesamten Umsatzerlös der GÖG hat sich weiter reduziert und beträgt im Jahr 2016 ungefähr 56 % (2015: 60 %). Die weiteren wichtigen Finanzierungsträger sind die BGA mit knapp 14 % (Vorjahr: 15 %), die Tochtergesellschaften mit über 6 % (Vorjahr: 5 %) und die sonstigen Aufträge des Bundes und des BMGF mit 7 % (Vorjahr: 5 %). Die Refundierung von Aufwendungen für die nationale und internationale Stammzellspendersuche ist anteilmäßig von rund 9 % im Vorjahr auf 13 % im Jahr 2016 angestiegen.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich ohne Berücksichtigung der Umsatzerlöse des Geschäftsbereiches FGÖ und des Stammzellregisters. Für die Umsatzerlöse der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG beträgt der Anteil der Mittelzuwendung des BMGF im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung am gesamten Umsatzerlös knapp 48 % (Vorjahr: 50 %) und die der weiteren wichtigen Finanzierungsträger BGA über 24 % (Vorjahr: 27 %), der Tochtergesellschaften über 12 % (Vorjahr: 9 %) und der sonstigen Aufträge des Bundes und des BMGF knapp 13 % (Vorjahr: 9 %).

Die Aufwendungen für bezogene Herstellungsleistungen (Sachaufwendungen) belaufen sich auf € 10,79 Mio. (Vorjahr € 9,88 Mio.). Die Höhe dieser Aufwendungen ist insbesondere vom Umfang der Förderungen und Beauftragungen des Geschäftsbereiches FGÖ (€ 5,72 Mio. das ist ein Anteil von 53 %) und den Aufwendungen im Zusammenhang mit der nationalen und internationalen Spendersuche im Stammzellregister (€ 3,19 Mio. das ist ein Anteil von 30 %) abhängig. Zur Abdeckung der Aufwendungen des FGÖ stehen die gesetzlich definierten jährlichen Mittelzuwendungen des Bundes in der Höhe von € 7,25 Mio. zur Verfügung. Die Aufwendungen im Bereich des Stammzellregisters werden je nach Spendersuche von den ausländischen Stammzellregistern, den österreichischen Krankenversicherungsträgern oder den österreichischen Transplantationszentren übernommen. Die restlichen in dieser Position ausgewiesenen Aufwendungen betreffen insbesondere projektspezifische Sachaufwendungen der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG (Honorare und Fahrtkostensätze, Aufwand für projektspezifisch eingesetztes Personal, Kosten Seminare/Veranstaltungen usw.).

Die Personalaufwendungen in der Höhe von € 13,07 Mio. liegen über dem, für das Jahr 2016 budgetierten Wert, da aufgrund der insgesamt gestiegenen Auftragslage ein höherer Personalbedarf als budgetiert gegeben war. Im Vergleich zum Vorjahr (€ 12,44 Mio.) beträgt der Anstieg der Personalaufwendungen 5 Prozent.

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von € 0,40 Mio. (Vorjahr € 0,39 Mio.) sowie sonstiger betrieblicher Aufwendungen von € 1,76 Mio. (Vorjahr € 1,79 Mio.) errechnet sich ein Betriebsergebnis in der Höhe von € 0,17 Mio. (Vorjahr € 0,31 Mio.). Das Finanzergebnis konnte € 0,01 Mio. (Vorjahr € 0,01 Mio.) zum Gesamtergebnis beitragen. Daraus resultiert ein Jahresüberschuss in der Höhe von € 0,18 Mio. Außerdem wurde im Geschäftsbereich FGÖ entsprechend den Beschlüssen im Kuratorium des FGÖ und des Eigentümers der GÖG eine gebundene Kapitalrücklage in der Höhe von € 0,41 Mio. aufgelöst, sodass der Jahresgewinn der GÖG € 0,58 Mio. beträgt.

Überblick Ertragslage der GÖG (in Mio. €):

	2016	2015
Umsatzerlöse und Bestandsveränderungen noch nicht abrechenbare Leistungen	25,58	23,88
Betriebsergebnis	0,17	0,31
Finanzergebnis	0,01	0,01
Jahresüberschuss	0,18	0,32
Auflösung von gebundenen Kapitalrücklagen	0,41	0,10
Jahresgewinn	0,58	0,42

b) Vermögens- und Finanzlage

Im Jahr 2016 wurden Investitionen in der Höhe von € 0,46 Mio. (Vorjahr € 0,46 Mio.) getätigt, wobei – wie in den Vorjahren – insbesondere die Weiterentwicklung der an der GÖG eingesetzten Softwareapplikationen den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit ausgemacht hat. Den Zugängen zum Anlagevermögen stehen Abschreibungen und Abgänge in der Höhe von € 0,40 Mio. gegenüber. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Anlagevermögens um € 0,06 Mio. Der Buchwert des gesamten Anlagevermögens (inkl. Finanzanlage) der GÖG belief sich zum 31. Dezember 2016 auf € 1,09 Mio. (Vorjahr: € 1,03 Mio.)

Das Umlaufvermögen der GÖG verringerte sich im Jahr 2016 von € 18,13 Mio. auf € 16,83 Mio. Ein Großteil des Umlaufvermögens betrifft die Forderungen gegenüber dem Gesellschafter, der einen Großteil des Vermögens des Fonds Gesundes Österreich verwaltet und bei gegebenem Mittelbedarf an die GÖG ausbezahlt. Der Stand dieser Forderungen hat sich im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 nicht verändert und beträgt weiterhin € 9,47 Mio. Die Reduktion des Umlaufvermögens ist bedingt durch den deutlich geringeren Stand an liquiden Mittel zum Bilanzstichtag. Der Stand der liquiden Mittel hat am 31. Dezember 2016 € 1,06 Mio. betragen (Vorjahr: € 2,36 Mio.). Ein wesentlicher Teil dieser Reduktion im Bereich der liquiden Mittel ist auf die Bezahlung und den damit verbundenen Rückgang der Verbindlichkeiten im Bereich FGÖ zurückzuführen.

Überblick Anlage- und Umlaufvermögen der GÖG (in Mio. €):

	2016	2015
Anlagevermögen	1,10	1,03
Umlaufvermögen	16,83	18,13

Zum Bilanzstichtag 2015 hat die GÖG ein Eigenkapital von insgesamt € 3,48 Mio. aufgewiesen. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses im Jahr 2016 in der Höhe von € 0,18 Mio. weist die GÖG zum Bilanzstichtag 31.12.2016 ein Eigenkapital in der Höhe von € 3,66 Mio. auf. Dieses Eigenkapital war zum Bilanzstichtag zu 29 % mit liquiden Mitteln abgedeckt.

Überblick Eigenkapital und liquide Mittel der GÖG (in Mio. €):

	2016	2015
Eigenkapital	3,66	3,48
Liquide Mittel	1,06	2,36

3 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage, der dadurch festgelegten Aufgaben und Exklusivität bei der Auftragsabwicklung für den Bund bzw. Auftragsvergabe durch den Bund stellt eine etwaige Kürzung bei der Höhe der für die GÖG jährlich verfügbaren Budgetmittel des Bundes einen Risikofaktor für die Umsatzerlöse der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG dar (nicht für den Geschäftsbereich FGÖ, da dieser Umsatzerlös der Höhe nach bis inklusive dem Jahr 2021 definiert ist und daher nicht von den jeweiligen Budgetverhandlungen abhängig ist). Im Rahmen der Leistungsvereinbarung des BMGF mit der GÖG für das Jahr 2017 ist das Mittelvolumen für die GÖG im Vergleich zum Jahr 2016 konstant geblieben. Die GÖG geht davon aus, dass die Höhe des Mittelvolumens des BMGF für die GÖG im Jahr 2017 auch für das Jahr 2018 konstant bleibt.

Für die Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG stellen die Aufträge des Bundes mit Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur ebenfalls einen wichtigen Teil der Umsatzerlöse dar. Die diesbezüglichen Aufgaben und die dafür verfügbaren Mittel sind im Rahmen des Finanzausgleiches zwischen Bund und Ländern festgelegt. Die der GÖG zuordenbaren Aufgaben und Mittel werden im Jahr 2017 dem Umfang nach im Vergleich zum Vorjahr konstant bleiben. Das Niveau im Jahr 2017 wird aufgrund der übertragenen Aufgaben im Bereich „Zielsteuerung Gesundheit“ und dem

Förderprogramm für das Transplantationswesen und dem zeitlichen Horizont für deren Abarbeitung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im Jahr 2018 zumindest gehalten, wenn nicht sogar ausgeweitet werden können.

Im Bereich des österreichischen Stammzellregisters werden die Aufwendungen des laufenden Betriebes beinahe vollständig durch die Registrierungspauschale für neu zur Stammzellspendersuche angemeldete Patienten finanziert. Diese Pauschale wird von den Krankenversicherungsträgern für ihre Versicherten, die in österreichischen Transplantationszentren zu einer Stammzelltransplantation angemeldet werden, bezahlt. Die GÖG hat nicht nur den gesetzlichen Auftrag zur Führung des österr. Stammzellregisters, sondern auch einen unbefristeten Finanzierungsvertrag mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Anzahl der Patienten, die für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, ist in den vergangenen Jahren permanent angestiegen und wird mittelfristig zumindest konstant bleiben. Die Refundierungen der Aufwendungen für die Stammzellspendersuche sind vertraglich und teilweise auch gesetzlich abgesichert.

Die Umsatzerlöse aus Projektarbeiten für die Tochtergesellschaften haben in der Vergangenheit im Vergleich zu den vorhin angeführten Umsatzerlösen nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Wie bereits weiter oben dargestellt, hat im Jahr 2016 der Anteil dieser Umsatzerlöse an den gesamten Umsatzerlösen der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG beinahe zwölf Prozent (gegenüber neun Prozent im Vorjahr) betragen. Aufgrund der gesetzlich definierten Aufgaben der GÖG wird dieser Anteil auch mittelfristig keine zentrale Bedeutung erlangen. Trotzdem ist eine weitere Steigerung der Umsatzerlöse im Bereich der Tochtergesellschaften ein wichtiges Unternehmensziel im Rahmen der mittelfristigen strategischen Ausrichtung der GÖG. Für den Geschäftsbereich FGÖ sind die Umsatzerlöse der Tochtergesellschaften derzeit und auch mittelfristig nicht relevant.

4 Prognose

Als Ausgangsbasis für diese Prognose können die Werte aus dem Jahresabschluss der GÖG für das Jahr 2016 und für die Prognose selbst die im ersten Quartal aktualisierten Werte aus dem Budget für das Jahr 2017 herangezogen werden. Die Angaben für das Jahr 2018 sind Annahmen nach dem aktuellen Stand des Wissens.

4.1 Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens

Die erzielbaren Umsatzerlöse der GÖG hängen in den Geschäftsbereichen ÖBIG (mit Ausnahme des Stammzellregisters) und BIQG vom verrechenbaren Auftragsvolumen ab. Dieses Auftragsvolumen (inklusive der internen Leistungsverrechnung) hat im Jahr 2016 € 14,93 Mio. betragen. Nach aktuellen Hochrechnungen wird dieses Auftragsvolumen im Jahr 2017 auf ungefähr € 15,50 Mio. ansteigen und auch im Jahr 2018 in etwa den für 2017 prognostizierten Wert errei-

chen. Der Anstieg im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 ist insbesondere auf eine höher als angenommene Auftragslage im Bereich der Tochtergesellschaften und auf die umfangreicher als angenommenen Arbeiten zur Vorbereitung des Gesundheitsberufe-Registers zurückzuführen.

Für den Geschäftsbereich FGÖ sind neben den Aufgaben auch die jährlich verfügbaren Finanzmittel in einer Höhe von € 7,25 Mio. gesetzlich definiert. Die Höhe dieser Mittel wurde im Rahmen der Artikel 15a-Vereinbarungen zum Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Ländern und den darauf basierenden gesetzlichen Bestimmungen (Finanzausgleichsgesetz) bis inklusive dem Jahr 2021 festgelegt. Die in der Vergangenheit des FGÖ nicht verbrauchten Fördergelder wurden in den letzten Jahren den gesetzlichen Anforderungen entsprechend eingesetzt, sodass bis inklusive 2021 das jährlich verfügbare Mittelvolumen des FGÖ ungefähr € 7,25 Mio. betragen wird.

Die GÖG hat den gesetzlichen Auftrag zur Führung des österr. Stammzellregisters. Die Umsatzerlöse im Stammzellregister sind primär von der Anzahl der Patienten, die eine Stammzelltransplantation benötigen und daher für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, abhängig. Diese Anzahl ist in den vergangenen Jahren permanent angestiegen und dürfte mittelfristig zumindest konstant bleiben. Der prognostizierte Umsatzerlös beim Stammzellregister liegt im Jahr 2017 mit ungefähr € 4,00 Mio. knapp über dem Umsatzerlös im Jahr 2016 (€ 3,85 Mio.). Aus heutiger Sicht kann beim Stammzellregister mit dem für das Jahr 2017 prognostizierten Umsatzerlös auch in den Folgejahren gerechnet werden.

Die GÖG hat mit dem BMGF für alle drei Geschäftsbereiche für das Jahr 2017 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die mit den Annahmen im Budget deckungsgleich ist. Im Bereich der Leistungsvereinbarung wird für 2018 keine monetäre Veränderung erwartet.

4.2 Personalressourcen

Aufgrund der aktuellen Auftragslage wird die Personalausstattung leicht höher sein als im Budget der GÖG für das Jahr 2017 angenommen wurde. Basierend auf den aktuellen Prognosen kann daher folgende Annahme zur Personalausstattung (die Kennzahl Vollzeitäquivalent - VZÄ, berücksichtigt bei der Personalanzahl die Gewichtung aufgrund von Teilzeitarbeit sowie unterjährigen Ein- und Austritten von Beschäftigten) getroffen:

	VZÄ
Durchschnittlicher Stand 2016	169
Prognostizierter durchschnittlicher Stand 2017	172

4.3 Räumliche Situation

Mit Inbetriebnahme des Gesundheitsberufe-Registers im Jahr 2018 werden höchstwahrscheinlich noch zusätzliche Räume benötigt werden.

4.4 Organisatorisches

Die Schaffung einer Abteilungsstruktur und die Etablierung von Abteilungsleitern als zusätzliche Managementebene stellt die GÖG weiterhin vor Herausforderungen. Im aktuellen Geschäftsjahr gibt es daher konkrete Bemühungen diese neue Struktur weiter zu festigen. Dabei steht insbesondere die Schulung von Führungskräften und in der Folge die Optimierung der Leitung von Projekten im Vordergrund.

5 Forschung und Entwicklung

Die Gesundheit Österreich GmbH wurde per Bundesgesetz als nationales Forschungs- und Planungsinstitut im Gesundheitswesen gegründet. Konkretisierend muss dazu jedoch angeführt werden, dass die GÖG sowohl Arbeiten im Sinne von Dienstleistungen als auch wissenschaftliche Projektarbeiten erbringt und keine medizinischen und/oder pharmazeutischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchführt. Die GÖG führt auch keine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Sinne der Entwicklung von Produktionsgütern durch.

Bei der Durchführung der Arbeiten bzw. Erbringung der Dienstleistungen muss sich die GÖG am aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik orientieren. Das bedingt für die Beschäftigten der GÖG einen permanenten Lernprozess, der durch die gezielte Bereitstellung von Zeit- und Finanzressourcen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt wird. Dem Thema Wissensmanagement und damit zusammenhängend der Personalentwicklung wird an der GÖG ein sehr hoher Stellenwert beigemessen.

6 Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Das Unternehmen bedient sich nicht des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten

7 Bestehende Zweigniederlassungen

Die Gesundheit Österreich GmbH hat keine Zweigniederlassungen.

Wien, am 22. Mai 2017

a. o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann
(Geschäftsführer) e.h.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenerrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.